
Die Mitarbeiterversammlung - §§ 21, 22 MAVO

Die Einberufung, die Aufgaben und das Verfahren der Mitarbeiterversammlung sind in den §§ 21 und 22 der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) für die Erzdiözese Freiburg geregelt. Der Begriff „Mitarbeiterversammlung“ ist in § 4 MAVO festgelegt.

1. Was ist eine Mitarbeiterversammlung?

Die Mitarbeiterversammlung (MA-Versammlung) ist die Versammlung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Nach der neuesten Fassung des § 4 MAVO vom 1. Juli 2018 sind daneben Personen, die in der Einrichtung eingegliedert sind, um mit der dort beschäftigten Mitarbeiterschaft den arbeitstechnischen Zweck der Einrichtung durch weisungsgebundene Tätigkeit zu verwirklichen, gleichfalls teilnahmeberechtigt.¹ Darunter fallen beispielsweise Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter, Freiwilligendienstleistende (Bufdis und FSJler) und die 1€-Jobber.

Gemäß § 4 Satz 3 MAVO können **Teilversammlungen** durchgeführt werden, wenn eine gemeinsame Versammlung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum gleichen Zeitpunkt aus dienstlichen Gründen nicht möglich ist. Gründe dafür können sein: Größe der Mitarbeiterzahl oder Schichtarbeit. Über die Durchführung der Teilversammlung entscheidet die Mitarbeitervertretung (MAV) durch Beschluss. Besteht keine MAV, entscheidet der Dienstgeber (§ 10 Abs. 1, Abs. 1a MAVO).

2. Wer darf an einer MA-Versammlung teilnehmen?

Da die MA-Versammlung das Organ der Mitarbeiterschaft ist, dürfen sämtliche **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** an der MA-Versammlung teilnehmen, nicht nur die wahlberechtigten. Daneben sind Personen teilnahmeberechtigt, die in die Arbeitsorganisati-

¹ Diese Definition entspricht dem neuen Einstellungsbegriff gemäß § 34 Abs. 1 MAVO, der am 1. Juli 2018 in die Freiburger MAVO aufgenommen wurde. Danach kommt es für die Einstellung nicht mehr auf das Rechtsverhältnis an, in dem die Person zum Rechtsträger der Einrichtung steht, sondern auf deren Eingliederung in die Arbeitsorganisation.

on der Einrichtung eingegliedert sind (vgl. hierzu bereits unter Ziffer 1). Es besteht ein Teilnahmerecht, aber keine Teilnahmepflicht.²

Der **Dienstgeber** sowie **leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 MAVO nehmen gemäß § 4 Satz 2 MAVO nur auf Einladung der MAV an der MA-Versammlung teil. Die Einladung kann auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränkt werden. Der Dienstgeber kann leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beratend hinzuziehen oder sich von diesen vertreten lassen. Daneben darf der Dienstgeber grundsätzlich nur dann teilnehmen, wenn er die Einberufung einer außerordentlichen MA-Versammlung nach § 21 Abs. 3 Satz 2 MAVO verlangt. Ansonsten besteht kein Teilnahmerecht des Dienstgebers oder von Personen, die als Vertreter des Dienstgebers anzusehen sind. Ausnahmsweise dürfen **Gäste** an einer MA-Versammlung teilnehmen, wenn sie von der MAV aufgrund ihrer Sachkunde hinzugezogen werden, weil die MAV die Informationen für die Durchführung ihrer Tätigkeit benötigt. Der Grundsatz der Nichtöffentlichkeit wird dadurch nicht verletzt.

3. Wer kann aus welchem Grund eine MA-Versammlung veranlassen?

Es gibt ordentliche und außerordentliche MA-Versammlungen, die auf Initiative der **MAV**, des **Dienstgebers** oder der **Mitarbeiterschaft** stattfinden können.

Grund für die Einberufung?	Initiative von?	§§ MAVO?
Jahresversammlung (ordentliche MA-Versammlung)	MAV*	§ 21 Abs. 2 Satz 1
Außerordentliche MA-Versammlung auf Antrag eines Drittels der Wahlberechtigten	Mitarbeiter/innen*	§ 21 Abs. 3 Satz 1
Außerordentliche MA-Versammlung auf Antrag des Dienstgebers (besonderer Grund)	Dienstgeber*	§ 21 Abs. 3 Satz 2
Wahl des Wahlausschusses zur Bildung einer MAV auf Antrag mindestens eines Zehntels der Wahlberechtigten	Dienstgeber	§ 10 Abs. 1, 1a, 2
	Mitarbeiter/innen	§ 10 Abs. 2

*Einberufung durch die/den Vorsitzende/n der MAV

4. Formelle und materielle Voraussetzungen - Verfahren - Was ist zu beachten?

a) Ordentliche MA-Versammlung - § 21 Abs. 2 Satz 1 MAVO

- Die Mitarbeiterversammlung hat **mindestens einmal im Jahr** stattzufinden.
- Es ist ein formeller Beschluss der MAV erforderlich.

² Zur Vertiefung: Arbeitshilfe „Ist die Teilnahme an einer MA-Versammlung Arbeitszeit?“ auf unserer Homepage unter der Rubrik A-Z, Arbeitszeit (Mitarbeiterversammlung): www.diag-mav-freiburg.de

- Einberufung und Leitung durch das Mitglied der MAV, das den Vorsitz hat, § 21 Abs. 1 Satz 2 MAVO.
- Einladung mit Tagesordnung; Frist: Mindestens **eine Woche** vor dem Termin, durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise. Zweck: Möglichkeit der Kenntnisnahme durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der MA-Versammlung, § 21 Abs. 1 Satz 3 MAVO.
- Wesentlicher Beratungsgegenstand: Tätigkeitsberichts der MAV, § 21 Abs. 2 Satz 2, § 22 Abs. 1 Satz 2 MAVO.
- Die MA-Versammlung ist **nicht öffentlich**, § 21 Abs. 1 Satz 1 MAVO.
- Anträge und Beschlüsse sind zu **protokollieren** und von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen, § 22 Abs. 4 MAVO.
- Es ist eine **Anwesenheitsliste** zu führen, § 22 Abs. 4 Satz 2 und 3 MAVO (zwingend bei Teilversammlungen und bei einem Misstrauensantrag).

b) Außerordentliche MA-Versammlung - § 21 Abs. 3 Satz 1 und 2 MAVO

- **Antrag** von einem **Drittel der Wahlberechtigten** oder **des Dienstgebers**.
- Einberufung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der MAV. Frist: Innerhalb von **zwei Wochen** nach Antragstellung unter Angabe der Tagesordnung, § 21 Abs. 3 Satz 1 und 2 MAVO.
- Einladung und Verfahrensgrundsätze (siehe a - Ordentliche MA-Versammlung)
- Leitung und Tätigkeitsbericht durch das Mitglied der MAV, das den Vorsitz hat.
- Beantragt der Dienstgeber die MA-Versammlung, ist der **besondere Grund** für die Einberufung auf der Tagesordnung bekannt zu geben, § 21 Abs. 3 Satz 3 MAVO.

c) MA-Versammlung zur Wahl eines Wahlausschusses - § 10 MAVO

- Die Voraussetzungen zur Bildung einer MAV müssen vorliegen. In der Einrichtung müssen mindestens fünf Wahlberechtigte, von denen mindestens drei wählbar sind, regelmäßig beschäftigt werden, § 6 Abs. 1, §§ 3, 7 und 8 MAVO.
- Einberufung und Leitung durch den Dienstgeber, **spätestens drei Monate nach** Vorliegen der Voraussetzungen, § 10 Abs. 1 Satz 1 MAVO.
- Einladung und Verfahrensgrundsätze (siehe a - Ordentliche MA-Versammlung)

5. Aufgaben der MA-Versammlung - Was darf die MA-Versammlung alles tun?

- Die Hauptaufgabe der MA-Versammlung ist die **Unterrichtung** der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Tätigkeit der MAV. Diese Berichtspflicht wird durch den Tätigkeitsbericht der MAV erfüllt, §§ 22 Abs. 1 Satz 2, 21 Abs. 2 Satz 2 MAVO. Weiteres Ziel: **Aussprache** MAV - Mitarbeiterschaft.

- Die MA-Versammlung darf sich mit allen Angelegenheiten beschäftigen, die zur Zuständigkeit der MAV gehören, § 22 Abs. 1 Satz 1 MAVO. Dazu gehören insbesondere die Aufgaben der MAV nach den §§ 26 - 27a, 28a MAVO, die Beteiligungsrechte nach den §§ 29 - 37 MAVO und die Angelegenheiten, die durch Dienstvereinbarung geregelt werden können, § 38 MAVO. Ein weiteres Thema kann die Wahlvorbereitung sein, soweit es sich um Aufgaben der MAV handelt (§ 9 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 11a Abs. 2 MAVO).

- Die MA-Versammlung kann **Anträge stellen** und **zu Beschlüssen der MAV Stellung nehmen**, § 22 Abs. 1 Satz 3 MAVO.

Anträge einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden erst dann zum formellen Antrag der MA-Versammlung an die MAV, wenn die Mitarbeiterschaft den Antrag berät, über ihn abstimmt und den entsprechenden Beschluss fasst.

- Die MA-Versammlung kann gemäß § 22 Abs. 3 MAVO **Beschlüsse** fassen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter **beschlussfähig**, wenn die Versammlung ordnungsgemäß einberufen worden ist. Für Beschlüsse ist die **einfache Mehrheit der anwesenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** erforderlich.

Nach Erweiterung des Kreises der Teilnahmeberechtigten bei der MA-Versammlung mit der MAVO-Änderung vom 1. Juli 2018 (vgl. hierzu Ziffer 1) stellt sich die Frage, ob hier ein redaktionelles Versehen vorliegt, wenn die Teilnahme der Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter, Freiwilligendienstleistender und anderer eingegliedert Personen an der Beschlussfassung ausgeschlossen wird. Es wäre zu erwarten gewesen, dass mit einem Teilnahmerecht, die Teilhabe an der Entscheidungsfindung verbunden wird. Sollte die Unterscheidung der Mitarbeiterschaft von den sonstig eingegliederten Personen bewusst erfolgt sein, stellt sich die Frage nach der praktischen Umsetzung der Beschlussfassung in der MA-Versammlung.³ Die MAV müsste in der Versammlung genau prüfen, wer an den jeweiligen Beschlüssen beteiligt werden darf. Bei MA-Versammlungen mit großer Teilnehmerzahl bringt das erhebliche Schwierigkeiten mit sich. An dieser Stelle wird die weitere Entwicklung in der Rechtsprechung und Kommentierung zu beobachten sein.

- Die MA-Versammlung kann der MAV das Vertrauen entziehen, § 22 Abs. 2 MAVO. Ein erfolgreiches **Misstrauensvotum** setzt voraus, dass der Misstrauensantrag auf der Einladung zur MA-Versammlung angekündigt wurde (Tagesordnung).⁴ In der

³ Anders ist die Beschränkung des Einberufungsverlangens auf ein „Drittel der Wahlberechtigten“ in § 21 Abs. 3 MAVO bzw. auf die „Hälfte der Wahlberechtigten“ beim Misstrauensvotum zu bewerten: Die Einberufung durch die MAV erfolgt innerhalb von zwei Wochen und ermöglicht **vorab** die Prüfung des Antrags anhand des Wählerverzeichnisses.

⁴ Hartmeyer, in: Eichstätter Kommentar zur Rahmenordnung für eine MAVO, § 22 Rn 20.

Versammlung muss mindestens die **Hälfte aller Wahlberechtigten** (nicht der anwesenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der MAV das Misstrauen aussprechen. Folge: Neuwahl.

6. Binden Anträge oder Beschlüsse der MA-Versammlung die MAV?

Die MAV ist nicht an Anträge, Stellungnahmen oder Beschlüsse der MA-Versammlung gebunden.⁵ Die MA-Versammlung ist der MAV nicht übergeordnet. Sie ist Organ der Mitarbeiterschaft und kann ihrem Vertretungsgremium (MAV) das Misstrauen aussprechen (siehe oben).

7. Auf was muss die oder der MAV - Vorsitzende bei der Leitung der MA-Versammlung besonders achten?

- Wurde die MA-Versammlung ordnungsgemäß einberufen?
- Wurde ordnungsgemäß eingeladen?
- Wird der Grundsatz der Nichtöffentlichkeit beachtet?
- Gehören die einzelnen Tagesordnungspunkte zum Aufgabenbereich der MAV?
- Ist die MA-Versammlung beschlussfähig?
- Nehmen an der Abstimmung nur Stimmberechtigte teil?
- Werden die Beschlüsse protokolliert?
- Wird der Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit beachtet? ...

8. Fazit:

Mitarbeiterversammlungen können auf Initiative der MAV, des Dienstgebers oder der Mitarbeiterschaft stattfinden. Die MA-Versammlung darf sich mit allen Themen beschäftigen, die zum Aufgabenbereich der MAV gehören.

Initiative von?	MA-Versammlung	Voraussetzung/Grund	§§ MAVO
MAV	Ordentliche MA-Versammlung	Jahresversammlung	§ 21 Abs. 2 Satz 1
Mitarbeiter/innen	Außerordentliche MA-Versammlung	Antrag von einem Drittel der wahlberechtigten Mitarbeiter/innen.	§ 21 Abs. 3 Satz 1
Dienstgeber		Antrag des Dienstgebers aus besonderem Grund	§ 21 Abs. 3 Satz 2
Dienstgeber	Wahl eines Wahlausschusses zur Bildung einer MAV		§ 10 Abs. 1, 1a, 2
Mitarbeiter/innen			

⁵ Beyer, in: Freiburger Kommentar zur Rahmenordnung für eine MAVO, § 22 Rn 4.